

## 1.

Die Verpachtung der Jagden von Bezirken, die nicht aus dem Grundeigenthume eines einzigen Gutsbesizers bestehen, geschieht von jezt an und mit Ablauf der gegenwärtig bestehenden Pachtverträge durch die Landrathsämter für Rechnung der beteiligten Bezirksgenossen.

Wenn eine Stadt- oder Landgemeinde oder sonstige Bezirksgenossenschaft die ihr zustehende Jagd zu verpachten gesonnen ist, hat dieselbe dem Landrathsamte Anzeige davon zu machen. Dieses hat einen öffentlichen Steigerungstermin anzuberaumen, zu welchem die Vertreter der einbezirkten Grundbesitzer, oder, wenn solche nicht besonders gewählt sind, der Gemeindevorstand und der Vorsitzende des Gemeinderaths vorzuladen sind. Mit Berücksichtigung der von diesen zu erkennen gegebenen Wünsche sind die Pachtbedingungen festzustellen in der Weise, daß der Vertrag nie auf weniger als sechs und nicht länger als zwölf Jahre abgeschlossen wird, und im Termine ist die Jagdpacht dem Meistbietenden zuzuschlagen, insofern derselbe geseplich zu einem Vertragsabschlusse überhaupt berechtigt und nach den untenstehenden Bestimmungen zur Ausübung der Jagd befähigt ist. Bei gleichen Geboten ist demjenigen vor Anderen der Vorzug zu geben, der im Jagdbezirk selbst ansässig ist oder angrenzende Grundstücke besitzt.

Bei den Verpachtungen ist auch ferner die Vorschrift des §. 5 der Verordnung vom 23. September 1850 zu beachten.

Afsterverpachtungen sind künftig unzulässig.

## 2.

Die Flurschützen und die ihnen beizugebenden Stellvertreter, durch welche Gemeinden oder sonstige Bezirksgenossenschaften die Jagd ausüben lassen wollen, sind den Landrathsämtern vorläufig zu machen und können von diesen zurückgewiesen werden, wenn es Leute sind, die sich keines guten Rufes erfreuen.

## 3.

Wer die Jagd ausüben will, auch als Pächter oder Flurschütz, hat sich mit einer Jagdkarte zu versehen und dieselbe zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen.

## 4.

Die Jagdkarten werden von den Landrathsämtern aufgestellt und zwar das erste Mal auf die Zeit vom Tage der Ausstellung bis zum 31. August 1857, künftig aber allemal auf ein Jahr vom 1. September bis 31. August. Sie gelten für den ganzen Umfang des Landes, lauten auf den Namen des Inhabers und dürfen von demselben nicht Anderen überlassen werden.